

Richtlinie zur Familienförderung für den Verkauf und die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsgebietes „Oldauer Straße“

(Fassung: 19.06.2008)

Gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) zur Familienförderung für den Verkauf und die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsgebietes „Oldauer Straße“ folgende Richtlinie:

1. Die Gemeinde Winsen (Aller) bietet alle eigenen zur Wohnbebauung vorgesehenen Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Südwinzen Nr. 7 „Oldauer Straße“ mit einem besonderen Kinderrabatt an.
2. Grundstückserwerber ohne Kind erhalten keine Ermäßigung. Für Grundstückserwerber mit einem Kind beträgt die Ermäßigung 1,50 €/m². Grundstückserwerbern mit zwei Kindern wird eine Ermäßigung in Höhe von 4,00 €/m² gewährt, Grundstückserwerber mit drei und mehr Kindern erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 7,50 €/m². Die Vergünstigung ist damit auf maximal 7,50 €/m² begrenzt.
3. Erbbauberechtigte ohne Kind erhalten keine Ermäßigung. Erbbauberechtigte mit einem Kind erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 0,08 €/m², bei Erbbauberechtigten mit zwei Kindern beträgt die Ermäßigung 0,15 €/m², Erbbauberechtigte mit drei und mehr Kindern erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 0,30 €/m². Die Vergünstigung ist somit auf 0,30 €/m² begrenzt.
4. Als Grundstückserwerber bzw. Erbbauberechtigte mit Kind gelten im Sinne dieser Richtlinie neben Ehepaaren auch sonstige Lebensgemeinschaften ohne Trauschein und auch Einzelpersonen, sofern diese im selben Haushalt wohnende Kinder haben. Für die Berechnung der Vergünstigung werden nur die Kinder berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bestehende Schwangerschaften werden ebenfalls berücksichtigt. Das Einkommen der Eltern spielt für die Gewährung der Vergünstigung keine Rolle.
5. Der Rabatt kann nur Grundstückserwerbern und Erbbauberechtigten gewährt werden, die nach Fertigstellung des Hauses auf dem gekauften bzw. gepachteten Grundstück dauerhaft ihren Hauptwohnsitz anmelden.
6. Der in Ziffer 2 festgelegte Kinderrabatt (Verkauf) gilt rückwirkend zum 18. Oktober 2001 und bis auf Widerruf. Der in Ziffer 3 festgelegte Kinderrabatt (Verpachtung) gilt ab sofort und bis auf Widerruf. Andere Förderungen – etwa von Bund und Land – mindern den Kinderrabatt nicht. Sofern geförderte Grundstücke vor Ablauf von 10 Jahren veräußert werden bzw. der Hauptwohnsitz innerhalb dieses Zeitraumes abgemeldet wird, muss die Vergünstigung zurückgezahlt werden. Zur Sicherung dieses Anspruches wird eine dingliche Sicherung im Grundbuch vorgenommen.
7. Die „Richtlinie zur Familienförderung für den Verkauf der gemeindeeigenen Grundstücke im Bereich des Bebauungsgebietes Oldauer Straße“ vom 27. Februar 2003 wird hiermit aufgehoben.

Winsen (Aller), den 26. Mai 2004

Gemeinde Winsen (Aller)

1. Änderung – Inkrafttreten: 12.08.2008